

Der Feuerwehrmann.

Wochenschrift für Feuerlöschwesen.

Bezugspreis:

1 Mark

pro Quartal
bei den Post-Anstalten.

Einzel-Nr. 15 Pfg.

Organ des Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz.

Organ des Westfälischen Feuerwehr-Verbandes.

Organ des Minden-Ravensberg-Lippeschen Feuerwehr-Verbandes.

Organ des Feuerwehr-Verbandes für das Herzogtum Oldenburg

Organ des Mecklenburger Feuerwehr-Verbandes.

Anzeigenpreis:

20 Pfg.

pro 4 gespaltene Zeile.

Reklame 1 Mark

pro 2 gespaltene Zeile.

Nr. 16.

Barmen, den 19. April 1912.

30. Jahrg.

Unterrichtskurse.

Feuerwehr-Verband der
Rheinprovinz.

Düren, 15. April 1912.

An den Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr.

Da die beiden vorjährigen Unterrichtskurse in Aachen so erfolgreich verlaufen sind, so hat der Verbandsausschuß beschlossen, auch in diesem Jahre wiederum solche Kurse zur Ausbildung und Weiterbildung für Leiter von freiwilligen Feuerwehren unter der Leitung des Herrn Branddirektor Scholz, Diplom-Ingenieur und Dozent an der Königl. Technischen Hochschule in Aachen, einzurichten. Jedoch sollen sie nicht, wie im Vorjahre, in 2 Abteilungen je zu 3 Tagen, sondern in einer Abteilung, dagegen für 4—5 Tage eingerichtet werden.

Der dritte Kursus wird im Mai wiederum in Aachen in der „Königl. Polytechnischen Hochschule“ stattfinden, und zwar nach folgendem Plane:

Mittwoch, 28. Mai: 9 Uhr 15 bis 11 Uhr: Rechtliche Verhältnisse und Organisation freiwilliger Feuerwehren; Einteilung und Ausbildung der Mannschaften; Leitung der Löscharbeit auf Brandstelle; Taktik des Feuerlöschens.

11 Uhr 30 bis 1 Uhr: Schlauchmaterial; Ruppungen; N. R. S.

3 Uhr bis 5 Uhr 30: Alarmierungs-systeme; Feuermeldeanlagen; elektrische Starkstromanlagen und deren Gefahren.

Donnerstag, 29. Mai: 9 Uhr 15 bis 11 Uhr: Handfeuerlöcher; Handdruckspritzen; Großgeräte.

11 Uhr 30 bis 1 Uhr: Nachbarliche Löscharbeit; Wald- und dergl. Brände;

3 bis 5 Uhr 30: Wasserversorgung.

Freitag, 30. Mai: 9 Uhr 15 bis 11 Uhr: Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

11 Uhr 30 bis 1 Uhr: Bau und Verwendung von Leitern; Rettungsgeräte.

3 bis 5 Uhr 30: Übung der Berufsfeuerwehr.

Samstag, 31. Mai: 9 Uhr 15 bis 11 Uhr: Besichtigungen.

11 Uhr 30 bis 1 Uhr: Bemerkenswerte Brände und deren Lehren.

3 bis 5 Uhr 30: Bau von Spritzenhäusern; Allgemeine Besprechung.

Außerdem an einzelnen Tagen: Einführung in die Übungsordnung des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz auf dem Hofe der Feuerwehrkaserne in der Vinzenzstr. 18.

Der vierte Kursus wird im September in Saarbrücken im Vortagsaale der „Königl. Bergschule“ (Friererstraße 4) abgehalten und zwar ebenfalls unter der Leitung des Herrn Branddirektor Scholz, nach folgendem Plane:

Dienstag, 17. September: 9 Uhr bis 10³/₄ Uhr: Rechtliche Verhältnisse und Organisation freiwilliger Feuerwehren; Einteilung und Ausbildung der Mannschaften; Leitung der Löscharbeit auf Brandstelle; Taktik des Feuerlöschens.

11 Uhr bis 12¹/₂ Uhr: Schlauchmaterial; Ruppungen; N. R. S.

3 Uhr bis 5¹/₂ Uhr: Alarmierungsanlagen; Feuermeldeanlagen; elektrische Starkstromanlagen und deren Gefahren.

Mittwoch, 18. September: 9 Uhr bis 10³/₄ Uhr: Handfeuerlöcher; Handdruckspritzen; Großgeräte.

11 Uhr bis 12¹/₂ Uhr: Nachbarliche Löscharbeit; Wald- usw. Brände.

3 Uhr bis 5¹/₂ Uhr: Wasserversorgung.

Donnerstag, 19. September: 9 Uhr bis 1 Uhr: Vortrag des Königl. Berginspektors Herrn Weißleder-Saarbrücken über Atemungsgeräte und ihre Verwendung in unatembaren Gasen mit praktischen Vorführungen.

3¹/₂ Uhr bis 5¹/₂ Uhr: Einführung in die Übungsordnung des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz auf dem Hofe der Feuerwache Saarbrücken.

Freitag, 20. September: 9 Uhr bis 11³/₄ Uhr: Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

3 Uhr bis 5¹/₂ Uhr: Bau und Verwendung von Leitern und Rettungsgeräten.

Samstag, 21. September: 9 Uhr bis 11¹/₂ Uhr: Bemerkenswerte Brände und deren Lehren.

3 Uhr bis 5¹/₂ Uhr: Bau von Spritzenhäusern; Allgemeine Besprechung.

Soweit es die Zeit gestattet, finden an einzelnen Tagen Besichtigungen statt.

Der Unterricht wird für die Leiter der Verbandsfeuerwehren und deren Löscharbeiten eingerichtet, also für Branddirektoren, Oberbrandmeister, Brandmeister und Stellvertretende Brandmeister, die zum Tragen der Offiziersabzeichen berechtigt sind. Andere Wehrmitglieder können vorläufig noch nicht berücksichtigt werden.

Es ist sehr zweckmäßig und dringend anzuraten, daß sich Teilnehmer aus allen Kreis-Feuerwehrverbänden einfinden, damit diese dann in ihren Kreisverbänden mittels der erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen weitere Anregungen geben können.

Der Unterricht wird so eingerichtet, daß er sowohl für solche Wehrleiter geeignet ist, die neu in ihr Amt eintreten, als auch für solche, die schon längere Zeit im Amte sind und sich weiter fortbilden wollen.

An jedem Kursus können sich bis zu 100 Führer beteiligen.

Der beigelegte „Anmeldebogen“ ist auszufüllen und für den Mai-Kursus in Aachen bis zum 10. Mai, für den September-Kursus in Saarbrücken bis zum 1. September mit einzusenden.

Mit kameradschaftlichem Gruß

Der Ausschuß des Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz:
Diegler, Verbandsvorsitzender.

Polizeiverordnungen über Lichtbildtheater.

Auf dem 11. Verbandstag des Verbandes deutscher Berufsfeuerwehren am 13.—15. Juni 1911 in Posen sind Gesichtspunkte für Erlaß einer einheitlichen Polizeiverordnung für Kinematographentheater aufgestellt worden, die auch für unsere Leser von großem Interesse sind. Auf Aufforderung aus unserem Leserkreise geben wir aus den Verhandlungsschriften des Verbandes deutscher Berufsfeuerwehren die Mitteilungen der Kommission und die Gesichtspunkte, deren Abdruck uns in dankenswerter Weise erlaubt ist, hier wieder:

Mitteilungen der Kommission in Sachen Polizeiverordnung für Kinematographentheater.

Referent: Branddirektor Effenberger, Hannover.

Meine Herren!

Es hat lange gedauert, bis die Kinematographen-Kommission Ihnen einen Entwurf vorlegen konnte, der als Grundlage für Polizei-Verordnungen über Lichtbildtheater im Deutschen Reiche gelten kann. Die Verzögerung wurde nicht nur durch Zufälligkeiten herbeigeführt, sondern es waren durch neue Versuche der Hamburger Feuerwehr einige neue Momente in die Angelegenheit hineingetragen. Dieser Umstand bestimmte auch die Kommission, Herrn Brandmeister Zaps aus Hamburg, der im Auftrage der dortigen Feuerwehr die Angelegenheit bearbeitet hat, der Kommission hinzuzuwählen.

Die gesamte Kommission war sich darüber einig, daß der Schwerpunkt der Sicherheitsmaßnahmen auf die Ausgestaltung des Apparatraumes zu legen sei und zwar in der Weise, daß die Gestaltung des Apparatraumes selbst in den nach den vorliegenden Erfahrungen vorkommenden schlimmsten Fällen, das Publikum nach menschlichem Ermessen vor wirklicher Gefahr schützen muß. Hier kommt also in erster Linie Lage und Bauart des Apparatraumes in Betracht. Aber auch der Gestaltung der Apparate hat die Kommission ihre Aufmerksamkeit zugewandt.

Nun war durch die Hamburger Versuche festgestellt, daß unter gewissen Bedingungen ein aufgewickelter freier Film auch bei Luftzutritt sich flammenlos zersetzen kann und zwar waren es hauptsächlich 2 Fälle, die festgestellt wurden, nämlich die flammenlose Zersetzung, herbeigeführt durch eine brennende Zigarre und die flammenlose Zersetzung durch ein stark erwärmtes Stück Eisen.

Diese flammenlose Zersetzung trat immer bei einem ganz bestimmten Zeitpunkt und unter bestimmten Bedingungen ein. Sobald man die Filmrolle zu lange der brennenden Zigarre aussetzte, entflammte der Film.

Hamburg hatte nun infolge dieser Beobachtung vorgeschlagen, wieder geschlossene Schutztrommeln zu verwenden und jede dieser Schutztrommeln mit einem Abzugrohr zu versehen. Außerdem sollten die Trommeln Anschluß an die Wasserleitung erhalten, sodaß man die Films im Bedarfsfalle unter Wasser setzen kann.

Meine Herren, es ist nicht zu verkennen, daß eine derartige Maßnahme von großem Nutzen werden kann. Andererseits hat die Kommission sich verpflichtet gefühlt, genau zu prüfen, ob eine derartige Maßnahme nicht zu einschneidend auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der betr. Industrie wirken würde, wobei ich auch die durch derartige Maßnahmen etwa entstehenden Betriebser schwerungen verstanden wissen will.

Wenn man bei den Betrachtungen über die Möglichkeit von Filmbränden die Böswilligkeit, gegen die schließlich überhaupt kein Kraut gewachsen ist, ausschließt, so liegt die Hauptgefahr in der Entzündung der Betriebsfilms durch den Lichtkegel bzw. durch das die Lichtquelle umgebende, recht heiß werdende Gehäuse. Der ersten Gefahr ist in dem vorliegenden Entwurf dadurch begegnet, daß automatische Blinder vorgesehen sind und daß außerdem ein in der Lichtbildöffnung etwa entstehendes Feuer durch einen entsprechenden Rahmen bei Stillstand des Apparates auf die Bildöffnung begrenzt bleibt. Der zweiten Gefahr haben wir durch Anordnung einer Schutzwand zwischen Lichtquelle und Trommeln vorzubeugen gesucht.

Die Kommission war in ihrer Mehrheit der Meinung, daß durch diese Maßnahme genügende Sicherheit gegen die Eventualität der Entstehung eines Filmbrandes durch den Lichtkegel gegeben sei, zumal wenn man bedenkt, daß bei dem im normalen Gange befindlichen Apparat weder der lose Film durch ein brennendes Streichholz, noch aber die Seiten der gerollten Films durch ein brennendes Streichholz oder eine brennende Zigarre zum Entflammen oder zur Zersetzung gebracht werden könnten. Außerdem können diese Seiten noch durch ungelochte Blechscheiben geschützt werden.

Man muß ferner bedenken, daß gegen fahrlässiges Entflammen die Films doch nicht geschützt werden können, da die Films aus betriebstechnischen Rücksichten beim Umspulen ohne Schutzgehäuse sind und man hier eine besondere Gefahr noch darin zu suchen hat, daß zum Löten der Films Nether verwandt wird.

Wir haben auch die praktische Erfahrung bei Beurteilung dieser Frage herangezogen und haben keinen Fall ermitteln können, in welchem in der Praxis eine flammenlose Zersetzung von Films bei Luftzutritt bekannt geworden ist.

Wenn nun die Kommission auf der einen Seite aus diesen und ähnlichen Erwägungen die allgemeine obligatorische Einführung der geschlossenen Trommeln nicht für opportun hielt, so hat sie doch geglaubt, daß der vorliegende Entwurf den Feuerwehren, welche sich von der Einführung der Schutztrommeln besondere Sicherheiten versprechen, oder die durch ihre besondere Stellung zur Baupolizei in der Lage sind, auch rigorosere Bestimmungen durchzusetzen, eine gewisse Handhabe dazu geben muß. Die Kommission hat daher eine Alternativbestimmung in den Entwurf aufgenommen und hofft, damit sowohl im sicherheitlichen Interesse als auch im Interesse einer einheitlichen Lösung der Frage im ganzen Reiche, das vorgeschlagen zu haben, was für alle Teile annehmbar ist und doch den Zweck erfüllt, zu dem es vorgeschlagen ist.

Gesichtspunkte für den Erlass einer einheitlichen Polizeiverordnung für Kinematographentheater.

A. Genehmigungserteilung.

1. Für Kinematographentheater ist vor deren Eröffnung die Genehmigung der Polizeibehörde einzuholen. Erst nach der polizeilichen Erlaubniserteilung darf mit den Vorstellungen begonnen werden.

2. Für nachträglich vorzunehmende Aenderungen und für die Benutzung neuer Lichtbildapparate ist die polizeiliche Erlaubnis nachzusuchen.

B. I. Der Apparatraum.

3. Der Apparatraum soll nach Möglichkeit dem Hauptausgang des Zuschauerraumes gegenüber liegen. Er muß mindestens 12 Kubikmeter Luftraum bei mindestens 2,25 Meter Höhe und mindestens 4 Quadratmeter Grundfläche haben.

4. Die nach dem Zuschauerraum oder dessen Zugängen, sowie nach bewohnten Räumen gelegenen Umfassungswände müssen in wenigstens 25 Zentimeter Stärke massiv aufgeführt werden, oder bei Anwendung von Eisenbeton eine mindestens ebenso große Widerstandsfähigkeit gegen Druck aufweisen.

Die übrigen Umfassungswände sind ebenfalls feuersicher herzustellen. Für den Fußboden ist Holzdielenbelag zulässig.

5. Vom Apparatraum muß eine Tür unmittelbar ins Freie oder auf einen feuersicheren Korridor, der lediglich zu diesem Apparatraum führt, münden. Die Tür muß nach außen aufschlagend eingerichtet und mit einem derartigen Schnepferchloß versehen sein, daß sie schon durch einen leichten, von innen ausgeübten Druck geöffnet wird.

Türen nach dem Zuschauerraum, nach Durchgängen, Fluren und Treppenhäusern, welche vom Publikum oder von Hausbewohnern benutzt werden, sowie auch nach bewohnten Räumen, sind unzulässig.

6. Nach Möglichkeit sind im Apparatraume große ins Freie führende Fenster mit dünner Verglasung anzubringen.

Zu fordern sind dieselben stets dann, wenn keine unmittelbar ins Freie führende Tür angebracht werden kann.

7. In der Nähe der Decke ist eine Lüftungsvorrichtung von mindestens 625 Quadratzentimeter Größe anzubringen.

8. Liegen oberhalb der Wandöffnungen des Apparatraumes noch Fenster von bewohnten Räumen, so sind dieselben gegen aufwärtschlagende Flammen durch Schutzbleche oder dergl. in hinreichender Weise zu schützen.

9. In der nach dem Zuschauerraum gelegenen Wand dürfen für jeden vorhandenen Lichtbildapparat nur ein Schauloch und eine Doffnung für den Lichtkegel angebracht werden. Die Doffnungen dürfen höchstens 10 mal 15 Zentimeter groß sein und sind mit einer 5 Millimeter starken, nicht herausnehmbaren Glasscheibe möglichst dicht zu schließen.

Wird die Lichtkegelloffnung oder ein davor angebrachter, bis zum Objektiv reichender Eisenblechtrichter durch das Objektiv rauchdicht verschlossen, so kann auf den Glasscheibenabschluß verzichtet werden.

Schaulöcher und Lichtkegelloffnungen müssen Eisenblechschieber von mindestens 3 mm Stärke erhalten, welche im Falle eines Brandes im Apparatraum die Doffnungen selbsttätig rauchdicht abschließen. Außerdem müssen die Doffnungen vom Apparatraum aus, wie auch von einer geeigneten Stelle außerhalb desselben durch Metallschieber leicht und sicher geschlossen werden können.

10. Für die im Apparatraume beschäftigten Personen muß ein sicherer Rückzugsweg vorhanden sein. Erhöht liegende Apparaträume müssen eine mit Geländer versehene Zugangstreppe von mindestens 65 cm Breite und einem Steigungsverhältnis von höchstens 1:1 erhalten.

II. Innere Einrichtung des Apparatraumes.

11. Bei den Apparaten ist als Lichtquelle elektrisches Bogenlicht zu verwenden, oder falls kein elektrischer Strom zur Verfügung steht, Gas-Kalk-Licht.

Aether-, Benzin- oder Gasolin-Kalklicht darf nur dann benutzt werden, wenn weder elektrischer Strom noch Leuchtgas vorhanden ist. — Die Lichtquelle muß vom Platze des Bedienungsmannes aus bequem ein- und ausgeschaltet werden können.

12. Bei den elektrischen Anlagen sind die „Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker“ zu befolgen. Ueber die vorschriftsmäßige Herstellung ist ein von einem polizeilich anerkannten Sachverständigen ausgestelltes Zeugnis beizubringen.

13. Bei Verwendung von Kalklicht dürfen nur entweder sog. Sicherheitslampen, bei denen sich das Gasgemenge erst im Augenblicke des Austritts kurz vor der Flamme bildet, oder Mischbrenner, bei denen sich das Gasgemenge innerhalb des Brenners mischt, benutzt werden. Bei Mischbrennern muß eine Schutzvorrichtung, zum Beispiel Drahtgaze, vorhanden sein, welche das Hineinschlagen der Flamme in die Mischkammer verhindert.

Gleiche Vorrichtungen sind in der Brennstoffleitung anzubringen und zwar eine dicht hinter dem Brennstoffbehälter und eine vor der Mischkammer.

An dem Behälter und an der Mischkammer müssen metallene Ansätze vorhanden sein, in denen sich die Schutzvorrichtung gegen das Zurückschlagen der Flamme befindet, und an denen die Brennstoffleitung fest aufgeschraubt sein muß.

Bei Benutzung von Aether-, Benzin- oder Gasolin-Kalklicht muß die zur Speisung der Flamme dienende Flüssigkeit in einem außerhalb des Lichtquellengehäuses untergebrachten Behälter aufbewahrt werden. Dieser Behälter ist mit dem Sauerstoffbehälter durch starke, gut besetzte Schläuche zu verbinden. Der Flüssigkeitsbehälter muß poröse Stoffe enthalten, welche die Flüssigkeit in sich aufsaugen.

Sauerstoff darf nur in Stahlzylindern oder in anderen ebenso widerstandsfähigen Metallbehältern aufbewahrt werden.

14. Die Lichtquelle muß in einem doppelwandigen Metallgehäuse untergebracht sein, welches an der Innenseite gegen strahlende Hitze geschützt und so eingerichtet sein muß, daß keine glühenden Teilschen aus dem Gehäuse herausgelangen können. Zwischen dem äußeren und dem inneren Mantel muß ein mindestens 2 cm breiter Zwischenraum vorhanden sein, welcher nach außen hin derart mit Öffnungen zu versehen ist, daß die Luft ungehindert ein- und austreten und den Mantel abkühlen kann.

Am oberen Teile des Gehäuses, welcher dachförmig abgekrägt sein muß, so daß keine Filmrollen darauf gelegt werden können, ist ein ins Freie führendes Entlüstungsrohr von mindestens 4 cm Durchmesser derart anzubringen, daß die von der Lichtquelle ausströmende Wärme nach außen abgeführt wird.

15. Am Apparattische, dessen Platte entweder ganz aus Eisen bestehen, oder mit Eisenblech bekleidet sein muß, ist an geeigneter Stelle ein mit Wasser gefüllter Metallbehälter für heiße Kalkreste oder ausgewechselte Kohlenstifte anzubringen.

16. Die Lichtquelle und vorhandene Elektromotoren müssen auch von einer geeigneten Stelle außerhalb des Apparatraumes ausgeschaltet werden können.

17. Zwischen dem Lichtquellengehäuse und den filmsührenden Teilen des Apparates muß eine Schutzwand oder dergl. vorhanden sein, wodurch eine Berührung des Films mit dem Gehäuse auch bei fehlerhaftem Laufe verhindert wird.

18. Zwischen der Lichtquelle und dem Filmstreifen muß eine Vorrichtung angebracht sein, welche bei zu langsamer Bewegung und beim Stillstehen der Films den Lichtstrahl selbsttätig abblendet.

Diese selbsttätig wirkende Blende muß im Falle des Versagens auch vom Bedienungsmanne durch einen einfachen Handgriff geschlossen werden können, andernfalls muß noch eine von Hand zu bedienende Blende vorhanden sein.

Die sog. Blendenslügel müssen zwischen Lichtquelle und Film angeordnet sein.

19. Der vor der Linse, in dem sog. Bildfenster des Apparates befindliche Filmtteil muß oberhalb und unterhalb des Fensters durch eine mindestens 4 cm lange Metallhülse von höchstens 2 mm Weite geführt werden.

20. Werden Schutzrollen angeordnet, so müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

Der im Apparat eingesezte Film muß von einer Metallspule, welche durch eine fest angebrachte Schutztrommel um-

schlossen sein muß, abgerollt und nach dem Durchgang durch den Lichtkegel auf eine zweite in derselben Weise geschützte Spule mit der gleichen Geschwindigkeit aufgerollt werden, sodaß sich zwischen den Schutzrollen nur ein kurzer Filmstreifen befindet. Die Schutzrollen müssen aus mindestens 1 mm starkem Eisen- oder Stahlblech bestehen und genietet, gefalzt oder hart gelötet sein. Ihr innerer Durchmesser muß mindestens 5 cm größer sein, als der Durchmesser der Filmspulen.

Die Trommeln müssen mit einem sich selbsttätig und dicht schließenden, an einem Charnier befestigten Deckel versehen sein, welcher durch eine oder mehrere Schnappfedern geschlossen gehalten wird.

Der Film muß beim Aus- und Eintritt durch Metallhülsen von mindestens 8 cm Länge und höchstens 2 mm Weite geführt werden, welche an den Trommeln zu befestigen sind.

Falls diese Schutzhülsen zwecks schnellerer Einführung des Films, sowie leichter Reinigung halber zum Aufklappen eingerichtet sind, müssen daran Vorrichtungen zum selbsttätigen Schließen angebracht sein.

An der zylindrischen Fläche der Schutzrollen ist oben ein Rauchabführrohr von mindestens 75 qcm Querschnitt anzubringen, durch welches die bei einer Entzündung der Filmrolle entstehenden Gase ins Freie abgeführt werden. Die Rohre dürfen 50 cm von der oberen Schutzrollen entfernt zu einem Rohre von dem gleichen Querschnitt vereinigt werden, jedoch nur unter einem Winkel von weniger als 45°.

An beiden Schutzrollen muß möglichst am oberen Teile je ein mindestens 1 cm weites Rohr der Wasserleitung oder eines höher gelegenen Wasserbehälters von mindestens 100 Liter Inhalt angeschlossen werden. Die beiden Wasserrohre sind in der Nähe des Apparates zu vereinigen und mit einem gemeinsamen Abschlußhahn zu versehen, welcher von dem Platze des Bedienungsmannes aus bequem zu öffnen sein muß.

Dieser Abschlußhahn ist zweckmäßig so einzurichten, daß der elektrische Strom für die Lichtquelle und für vorhandene Motore ausgeschaltet wird, sobald der Hahn geöffnet wird.

21. Werden Schutzrollen nicht angeordnet, so müssen Schutzringe verwendet werden, die folgenden Anforderungen entsprechen:

Der zur Vorführung bestimmte Film soll auf Metalltrommeln aufgewickelt sein, deren seitliche Begrenzungsflächen keine Öffnungen haben. Ferner müssen diese Begrenzungsflächen den aufgewickelten Film mindestens 2 cm überragen. Der Film muß zwangsläufig von einer Trommel ablaufen und zwangsläufig auf eine andere aufgewickelt werden. Um diese Metalltrommeln sind Schutzringe von 20 cm Mindestbreite anzuordnen. Diese Schutzringe müssen in einem freien Abstände von höchstens 2 cm konzentrisch die Filmtrommeln umschließen, sodaß ein fahrlässiges Herankommen von Feuer fast zur Unmöglichkeit wird. Die Einführung bzw. der Austritt des Films muß durch 2 fest aufeinander gepresste Metallrollen oder durch eine andere brauchbare Führung in der Weise bewirkt werden, daß die Films nicht von unten nach oben, sondern von oben nach unten laufen müssen, um von außen in die Schutzringe einzutreten.

Ferner muß die Rollenführung fest mit den Schutzringen verbunden sein, sodaß der ganze Betrieb stocken würde, sobald die Schutzringe entfernt werden. Im übrigen muß die Anordnung der Betriebsfilms genau den Anforderungen in bezug auf ihre Lage entsprechen, die bei der Anordnung von geschlossenen Trommeln bezüglich der Lage zur Lichtquelle unter Trennung von derselben gestellt sind. Der Weg des Films von einer Trommel zur anderen muß dabei möglichst kurz sein.

22. Falls der Filmstreifen durch einen Elektromotor bewegt wird, so muß dessen Schalter vom Platze des Bedienungsmannes bequem zu erreichen sein.

An der unteren Spule ist zweckmäßig eine durch den Deckel der Schutzrollen hindurchgeführte Kurbel anzubringen, um bei einem Versagen der Drehvorrichtung den Film von Hand aufrollen zu können.

23. Der Aufbewahrungsschrank für Films ist möglichst vom Apparat entfernt aufzustellen. Er muß entweder aus Eisenblech, welches an der Innenseite mit Asbest bekleidet ist, oder aus beiderseits mit Eisenblech bekleidetem Holz hergestellt sein. Der Schrank muß eine selbsttätig zuschlagende, mit Schnappschloß versehene Tür von derselben Art wie die Wände des Schrankes erhalten.

24. Eine Umspülvorrichtung darf nur in einer Mindestentfernung von 1,5 m vom Apparat angebracht werden.

25. Die Beleuchtung des Apparatraumes darf nur durch elektrisches Glühlicht erfolgen oder, falls kein elektrischer Strom vorhanden ist, durch Gaslicht oder

Kerzenlicht in geschlossenen Laternen. Dese mit offener Feuerung dürfen in dem Raume nicht aufgestellt werden.

26. Heizkörper und elektrische Widerstände müssen mindestens 1,5 Meter vom Apparat entfernt und allseitig mit einem Schutzgitter umgeben sein, dessen oberer Teil nachschrägig abgesehägt sein muß, sodaß keine Filmrollen darauf gelegt werden können.

27. Zu Feuerlöschzwecken ist ein mit Wasser gefülltes Gefäß bereit zu halten, welches so groß sein muß, daß eine hineingeworfene Filmspule vollständig mit Wasser bedeckt ist. Außerdem muß ein über dies Gefäß passender hartgelöteter oder genieteteter etwa 8 Zentimeter hoher zylindrischer Deckel aus Eisenblech mit einem daran befestigten 6—8 Zentimeter weiten Anschlußrohr vorhanden sein, welches mit einem ins Freie führenden festen Schlauch verbunden sein muß, durch den die Verbrennungs- oder Zerlegungsgase eines Films nach außen geleitet werden.

C. Zuschauerraum.

28. Ausgänge, Treppen und Gänge müssen den in den einzelnen Staaten gestellten Vorschriften für Versammlungsräume entsprechen und so angeordnet sein, daß auch bei einem im Apparatraum ausgebrochenen Brande eine sichere und schnelle Entleerung des Zuschauertraumes gewährleistet ist.

29. Alle Ausgangstüren müssen nach außen schlagend und so eingerichtet sein, daß sie von innen durch einen in Höhe von 1,50 Meter angebrachten Hebelgriff, Theaterriegel, leicht geöffnet werden können.

30. Die vordersten Plätze müssen mindestens 3 Meter von der Bildwand entfernt sein.

Die Stühle müssen, außer in vorhandenen Logen unverrückbar befestigt und mit selbsttätig hochklappenden Sigen versehen sein, deren Breite mindestens 50 Zentimeter betragen muß bei einer Tiefe der Sitzreihen von mindestens 80 Zentimeter. Es dürfen nicht mehr als 8 Sitzplätze in ununterbrochener Reihe nebeneinander angeordnet werden.

Stehplätze sind nur in beschränkter Zahl zulässig und müssen gegen die Gänge durch feste Schranken abgegrenzt werden. Es dürfen für Stehplätze nicht mehr als 3 Personen auf 1 Quadratmeter der Grundfläche zugelassen werden.

31. Die Beleuchtung muß außer vom Apparatraum aus noch von mindestens einer anderen geeigneten Stelle eingeschaltet werden können. Für ausreichende Notbeleuchtung ist Sorge zu tragen.

D. Betriebsvorschriften.

32. Die Bedienung des Lichtbildapparates darf nur durch eine zuverlässige, über 18 Jahr alte, männliche Person erfolgen, welche die hierzu erforderliche Befähigung durch ein von einem polizeilich anerkannten Sachverständigen ausgestelltes Zeugnis nachzuweisen hat, und welche auch mit den Sicherheitsvorschriften und mit den bei einem Brande erforderlichen Maßnahmen vollkommen vertraut sein muß.

33. Es dürfen nicht mehr als die für eine Vorstellung erforderlichen Filmrollen im Apparatraum aufbewahrt werden.

34. Der Aufbewahrungsschrank für Filmrollen, sowie die am Apparat vorhandenen Schutzrommeln sind während der Vorstellung stets geschlossen zu halten.

35. Der den Lichtbildapparat bedienende Mann darf während der Vorstellung nicht mit dem Umspulen von Filmrollen beschäftigt werden, sondern es ist gegebenenfalls hierfür eine andere, mindestens 18 Jahre alte männliche Person anzustellen.

36. Das Rauchen ist in dem Apparatraum verboten; dieses Verbot ist durch gut sichtbare Anschläge an geeigneter Stelle innerhalb und außerhalb des Raumes bekannt zu geben. Ebenso ist der Gebrauch von offenem Licht, soweit er nicht zur Inbetriebsetzung der Lichtquelle für den Projektionsapparat unumgänglich notwendig ist, zu verbieten.

37. Der Zutritt zum Apparatraum ist unbefugten Personen durch Anschlag zu verbieten.

38. Bei Kallichtapparaten vorhandene Behälter für brennbare Flüssigkeiten dürfen nur außerhalb des Apparattraumes an einem hierzu geeigneten Orte nachgefüllt werden, und zwar nur bei Tageslicht oder bei explosions-sicherer künstlicher Beleuchtung. Die Behälter dürfen erst in den Apparatraum zurückgebracht werden, nachdem die von den porösen Stoffen nicht aufgesaugte Flüssigkeit abgegossen worden ist. Außer in diesen Behältern dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten in dem Apparatraum aufbewahrt werden.

39. Die Ausgangstüren und Gänge des Zu-

schausertraumes sind während der Vorstellung stets frei zu halten.

E. Ausnahmen von den Vorschriften.

40. Es bleibt der Polizeibehörde vorbehalten, in besonderen Fällen und bei großen Theatern weitergehende Forderungen zu stellen, und bei kleineren Theatern Erleichterungen zu gewähren, falls nach Ansicht der Behörde in anderer Weise für hinreichende Sicherheit gesorgt ist.

F. Anhang.

1. Lichtbildvorstellungen auf Märkten usw.

41. Bei Lichtbildvorstellungen in Zelten und Buden, auf Märkten und freien Plätzen finden die Vorschriften sinnngemäße Anwendung.

Die Buden oder Zelte müssen von benachbarten durch einen mindestens 1,50 Meter breiten Zwischenraum getrennt sein.

2. Lichtbildvorstellungen bei Vorträgen usw.

42. Bei Vereinsveranstaltungen, Vorträgen u. dergl. sind kurze Lichtbildvorführungen gestattet, auch wenn kein besonders abgetrennter Raum für den Apparat vorhanden ist. Von den übrigen Vorschriften kann je nach Sachlage gleichfalls Abstand genommen werden. Der Saal muß jedoch den Vorschriften für Versammlungsräume entsprechen, und der Platz für den Apparat muß durch ein in mindestens 1 Meter Abstand zu ziehendes Seil oder eine Umwehrung abgetrennt sein.

G. Strafbestimmungen.

43. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Polizei-Verordnung werden strafrechtlich verfolgt.

Ladenbrände.

Die Ladenbrände gehören zu den schwierigsten und gefährlichsten Schadenfeuern, wenigstens soweit man mittelgroße Feuer zum Vergleiche heranzieht. Einmal pflegen in Läden große Mengen brennbarer Stoffe angehäuft zu sein, dann aber befinden sich häufig hinter den Läden umfangreiche Warenlager, die dem Feuer recht erhebliche Nahrung zu bieten geeignet sind.

Ein allgemein geltendes Schema für die Bekämpfung von Ladenbränden aufzustellen, ist schon deswegen nicht angängig, weil die baulichen Verhältnisse derselben je nach ihrer Bedeutung und Ausdehnung außerordentlich verschieden sind. Während man in kleinen Ortschaften und bei kleinen Läden in hauptpolizeilicher Hinsicht weniger rigoros zu verfahren pflegt, sind die Bestimmungen für größere Läden derartig, daß sie einen erfolgreichen Angriff der Feuerwehr in jeder Beziehung unterstützen.

Ist ein Feuer in einem Laden ausgebrochen und hat sich dasselbe noch keinen Weg durch das Schaufenster nach außen gebahnt oder durch eine nach dem Flur führende Tür nach letzterem gebahnt, so wird man gut tun, wenn irgend angängig, das Feuer von der Rückseite anzugreifen, damit nicht durch vorzeitiges Öffnen der Flurtüren Rauch- und Feuergase in den Flur dringen und die Bewohner etwairger oberer Stockwerke gefährden können. Läßt sich dies nicht ermöglichen, ist aber eine etwaige Tür nach dem Flur noch unversehrt, so dürfte es immerhin zweckmäßiger sein, sich durch ein Schaufenster einen Eingang zum Brandherd zu verschaffen und das Feuer in der Front angreifen. Besonders bedenklich ist die Situation, wenn das Feuer bereits die Schaufensterscheiben zerstört hat und nun an etwaigen Holzschildern oder dergleichen in die oberen Stockwerke einzudringen droht. Hier darf man natürlich nicht zögern, direkt gegen das Feuer vorzugehen und dadurch die Uebertragung des Feuers nach den oberen Stockwerken zu verhüten.

Ist eine Verqualmung des Treppenhauses schon eingetreten, ehe die Feuerwehr auf der Brandstelle erschien, und ist den Einwohnern dadurch die Möglichkeit genommen, die Treppe zu benutzen, so wird es in allen Fällen zweckmäßig sein, Feuerwehrleute eventuell mittels Leitern in die oberen Stockwerke zu schicken, um die Einwohner zu beruhigen und dafür zu sorgen, daß die Türen der Wohnungen nach den Treppentritten geschlossen bleiben oder werden, damit nicht die unatembare Luft in die Wohnräume dringt. Wenn es irgend angängig ist, sind die Treppentritte zu entlüften, um dadurch dem Rauch einen möglichst bequemen Abzug zu schaffen. Nicht zuletzt soll man sich bei Ladenbränden über die Natur der in den Läden lagernden oder aufgestapelten Waren Gewißheit verschaffen, da häufig feuergefährliche Stoffe, wie Benzin, Petroleum, Pulver usw. in größeren Mengen in den Läden vorhanden sind, als die betreffenden Polizeivorschriften gestatten.

Ein besonderes Augenmerk ist auch dem Vorhandensein der so weit verbreiteten Zelluloidwaren zuzuwenden, da brennendes Zelluloid nicht unwesentliche Gefahren für die Löschmannschaften mit sich bringt.

Zelluloid braucht zu seiner Zersetzung keine atmosphärische Luft, sondern lediglich bestimmte Wärmegrade, hat aber dann die sehr üble Eigenschaft, außerordentlich gesundheitschädliche Dämpfe zu entwickeln, die außerdem in bestimmten Mengen mit Luft gemischt, stark explosible Eigenschaften besitzen und daher neue Gefahren in sich schließen. Da Zelluloid nur durch schnelle Abkühlung gelöscht werden kann, liegt hier ein Fall vor, wo man unter keinen Umständen mit Wasser sparen soll, da jede Verzögerung im Ablöschen des Zelluloids nicht vorherzusehende Gefahren für das gesamte von dem Feuer betroffene Gebäude bedeutet.

Lagern feuergefährliche Flüssigkeiten in dem Laden oder sind konzentrierte Säuren daselbst untergebracht, wie in Drogengeschäften usw., so muß der Führer der Feuerwehr es zu ermöglichen suchen, etwaige vom Feuer noch nicht ergriffene Mengen in Sicherheit bringen zu lassen, um dem Feuer dadurch einen Teil seiner Nahrung zu entziehen.

Häufig entstehen Ladenbrände durch Schaufensterbrände. Die letzteren wieder haben meist in einer ungeeigneten und den Regeln der Feuersicherheit widersprechenden Beleuchtungsanlage ihre Ursache. Wenn man daher schon bei kleineren Läden von allzu strengen baulichen Bestimmungen absieht, so kann man in der Beurteilung der Beleuchtungsanlagen nicht streng genug verfahren. Es sind Fälle bekannt, wo bei einer vorübergehenden elektrischen Beleuchtungsanlage Stednadeln durch die Isolierung der stromführenden Drähte in sorgloser Weise hindurchgetrieben waren und auf diese Weise einen Kurzschluß herbeiführten, der dann zu einer Entzündung der Schaufensterauslagen führte.

Eine gleiche Unsitte ist es, wenn Gasbeleuchtung in Schaufenstern mit brennbaren Gegenständen, wie es häufig beobachtet werden kann, durch einen Stock mit in Spiritus getränktem Werg oder dergleichen angezündet wird. Wenn man die Gasbeleuchtung innerhalb der Schaufenster gestatten will, so muß wenigstens das Anzünden in einer einwandfreien Weise erfolgen, z. B. mittels der allgemein bekannten Patentanzünder, wo lediglich durch ein infolge des Gasausströmens glühend werdendes Metallfädchen das Anzünden bewirkt wird. Eine weitere Unsitte ist es, innen beleuchtete Schaufenster zur Weihnachtszeit mit allerhand Dekorationen von Wattedecken zu versehen, da der geringste Luftzug die Watte über die brennende Flamme wehen und so einen Brand verursachen kann.

(„Ztg. f. Feuerlöschw.“)

Feuerwehr-Verband der Rheinprovinz.

* Solingen. Der älteste aktive Feuerwehrmann unserer Gegend, der Werkmeister Abraham Windhövel von hier, feierte seinen 80. Geburtstag. Die freiwillige Feuerwehr ließ dem Veteranen, der schon vor einem halben Jahrhundert in der Pflichtfeuerwehr das Amt eines Spritzenmeisters bekleidete und noch heute als Wehrmann tätig ist, eine besondere Ehre aus Anlaß seines 80. Geburtstages zuviel werden.

* Bruchhausen (Rhein). Die freiw. Feuerwehr Hamborn, 2. Komp. Bruchhausen, hielt am 17. März 1912 im Lokale der Gastwirthin Witwe Terbrüggen ihren Jahres-Appell ab, dessen Tagesordnung wie folgt lautete: 1. Verlesung des Protokolls, 2. Bericht über das verflossene Wehrjahr, 3. Bericht des Kassierers, 4. Bericht des Gerätewarts, 5. Wahl des Vorstandes, 6. Aufnahme neuer Mitglieder, 7. Verschiedenes. Nach Verlesung des Protokolls berichtete der 2. Brandmeister Herr Joh. Harlos über das verflossene Wehrjahr wie folgt: Der geschäftliche Teil der Kompagnie im Jahre 1911—1912 bestand in sechs Vorstandssitzungen, 7 Monats-Appellen, 2 Alarm-Übungen, 19 Haupt-Übungen. Die Alarm-Übungen sowie Übungen waren mäßig besucht, Grund dazu war, daß wir im verflossenen Jahr ohne Steigerturm waren, weshalb die Alarm- und Schulübungen an Privathäusern ausgeführt wurden. Für 10 Brände wurde die Wehr alarmiert, zu den Bränden waren die Wehrleute gut erschienen. Durch den Tod verlor die Wehr drei Kameraden, und zwar Kamerad Fritz Terbrüggen, Heinr. Fischer und Herm. Schmitz. Laut Bericht des Kassierers hatte die Wehr im Jahre 1911 bis 1912 eine Einnahme von 1918,56 Mark, eine Ausgabe von 1635,35 M., mithin hat die Wehr ein Ueberschuß von 283,21 Mark. Dem Kassierer wurde nach Revision der Kasse Entlastung erteilt. Bericht des Gerätewarts steht noch aus. In den Vorstand wurden gewählt bzw.

wiedergewählt Jos. Schroer, 1. Brandmeister, Joh. Harlos, 2. Brandmeister, Joh. Rühl, Kassierer, Peter Wiesenbender, 1. Schriftführer, Herm. Laumann, 2. Schriftführer, Wilh. Pollmann, Gerätewart, Emil Schulze, 1. Steigerführer, Albert Bollmering, 2. Steigerführer, Anton Groß, Spritzenführer, Herm. Rademacher, Hydrantenführer, Fritz Schulte, Wasserleitführer, Joh. Rühl, Ordnungsführer, Eberh. Böhn, Tambourführer; sodann wurden Aug. Fuhrmann als Fähnrich und Peter Ernst und Wlotkowski als Fähnrenoffiziere gewählt. Aufgenommen wurden Anton Ciejsinski aktiv, Brozio passiv. — Unter Verschiedenes wurde dann das diesjährige Feuerwehr-Verbandsfest besprochen. Es wurde beraten, dasselbe am 28. Juli d. J. zu feiern und der Vorstand beauftragt, in der demnächstigen Kreisfeuerwehr-Vorstandssitzung diesen Vorschlag event. zum Beschluß zu empfehlen. Nachdem der 1. Brandmeister dem Vorstande für die Arbeit des verflossenen Jahres gedankt hatte, sprach er die Bitte aus, auch jetzt in den nächstfolgenden Jahren gemeinsam für die edle Feuerwehrsache zu wirken. Nach Ausbringen eines kräftigen Gut Schlauch! auf unseren obersten Branddirektor, Se. Majestät Kaiser Wilhelm II., wurde der Appell geschlossen.

* Wiesdorf. Das Kommando der freiwilligen Feuerwehr Wiesdorf stellte folgenden Übungsplan auf: Löschzug Wiesdorf: 21. 4., 12. 5., 2. 6., 23. 6., 14. 7., 4. 8., 25. 8., 15. 9., 29. 9. und 13. 10. — Löschzug Mansfort: 28. 4., 19. 5., 9. 6., 30. 6., 21. 7., 11. 8., 1. 9., 22. 9. und 20. 10. Am 27. Oktober findet eine gemeinsame Übung beider Löschzüge statt. Die Übungen werden, wenn nicht vorher anders bestimmt wird, Sonntags morgens punkt 6 Uhr abgehalten. Nach Mitteilung des Herrn Kreisbrandmeisters wird der Löschzug Wiesdorf am 16. September und der Löschzug Mansfort am 28. Juli besichtigt.

* Kramscheid. Dienstag früh in der zweiten Stunde sind hier bei einem Brande in einer über den Stallungen des städt. Schlachthofs befindlichen Mansarde der Schlachthofarbeiter Garthoff, seine Frau und ein 15jähriger Sohn als verkohlte Leichen aufgefunden worden. Die Katastrophe war bereits eingetreten, ehe die Feuerwehr alarmiert wurde. Ueber das Brandunglück werden wir in nächster Nummer berichten.

Westfälischer Feuerwehr-Verband.

40jähriges Jubiläum der Mindener freiwilligen Feuerwehr.

* Minden. Die hiesige freiwillige Feuerwehr feierte am Dienstag, 9. April, ihr 40jähriges Bestehen. Die Feier bestand aus einer Übung auf dem Markt und einem Kommers in der „Harmonie“. Um 8.15 Uhr versammelten sich im Rathhausaal die Ehrengäste. Regierungspräsident v. Borries, Erster Bürgermeister Dr. Becker, Bürgermeister Dr. Dieckmann, die beiden Stadtverordneten-Vorsteher, Stadtverordnete, Landrat Dr. Cornelissen, Oberstleutnant Schacht, Major Hering, Dr. Schlüter (ausbildender Arzt der Sanitätskolonne), Pastor Wehmeier, Rektor Debus, Vertreter des Mindener Ravensberger Feuerwehr-Verbandes und des Westfälischen Feuerwehr-Verbandes, die Vertreter der Presse u. a. Von den Gründern der Wehr hatten sich eingefunden die Herren Sieckmann, Stremmel, Hattenhauer und Steinmann. Für die praktische Übung war folgende Idee bekanntgegeben: „Im Parterre des Restaurants „Kaiser-Automat“ Markt Nr. 9 ist durch eine Gas-Explosion Feuer ausgebrochen. Das Treppenhaus, der einzige mögliche Ausweg der Hausbewohner, ist bereits vom Feuer ergriffen und vollkommen verqualmt und unpassierbar geworden. Es ist Großfeuer gemeldet. Beim Eintreffen des ersten Löschzuges sind Personen im ersten und zweiten Stock und ein Dienstmädchen im Dachgeschoß in Gefahr. Diese Personen werden durch Sprungtuch und Leitern gerettet. Es wird der Wehr weiter gemeldet, daß sich in den brennenden Parterre-Räumen noch der Hausdiener befinden muß. Mit Rauchmasken ausgerüstete Feuerwehrleute suchen den Vermissten auf und übergeben ihn dem im Sanitätsdienst ausgebildeten Mitgliedern der Wehr. Diese legen dem Verletzten Notverbände an und tragen ihn zum Arzt. Da starker Sturm herrscht, ist das Feuer durch einen Lichtschacht auch auf das Nebengebäude Hotel „Stadt Hannover“ übergesprungen. Dem tatkräftigen Einspringen der drei Löschzüge gelingt es jedoch, die gefährdeten Nachbarhäuser zu schützen und das Feuer abzulöschen.“ Die Durchführung der Übung unter Leitung ihres jetzigen Kommandeurs

Branddirektor Meyer fand allgemeine Anerkennung auch von Seiten der Fachleute, eine hundertköpfige Menschenmenge hielt den Marktplatz umsäumt. Um 9 Uhr hatte die Uebung ihr Ende erreicht. Die Ehrengäste begaben sich wieder in den Rathausaal zurück, von wo sie um 9.30 Uhr von der Wehr abgeholt wurden. Unter den Klängen der unermüdbaren und geschulten Feuerwehrkapelle bewegte sich der stattliche Zug nach der Harmonie.

Der Kommerz wurde eingeleitet durch eine kurze und herzliche Begrüßungsansprache des Branddirektors Meyer. Das Kaiserhoch brachte Landrat Dr. Cornelissen aus. Herr Erster Bürgermeister Dr. Becker dankte namens der städtischen Kollegien und der Ehrengäste der Wehr und ihrem Branddirektor für die freundliche Einladung. In der Gegenwart mit ihren politischen und wirtschaftlichen Gegensätzen berühre es wohlthuend, im Kreise von Männern zu weilen, die sich in den Dienst der Allgemeinheit gestellt haben und nicht eigene Interessen verfolgen. Als vor 40 Jahren aus echtem, rechtem Bürgersinn heraus die Wehr geschaffen sei, habe man sich viel davon versprochen. Alle Hoffnungen sind erfüllt, wenn nicht übertroffen. Die freiwillige Feuerwehr darf mit Stolz und Genugtuung auf ihre Vergangenheit zurückblicken. Aus kleinen Anfängen heraus hat sie sich entwickelt, heute werde sie mit Achtung überall genannt. Dank ihrer rastlosen Tätigkeit haben sich die Mannschaften unter der Leitung zielbewusster Kommandeure eine Schlagfertigkeit angeeignet, die selten ist. Durch ihren nie ermüdenden Pflichteifer, ihre Mühe und ihr unerschrockenes Vorgehen, hat die Wehr den Beweis für die Wahrheit des Wortes erbracht: „Der brave Mann denkt an sich selbst zuletzt, vertraut auf Gott und rettet den Bedrängten.“ Auch wenn es auf anderen Gebieten galt, der Allgemeinheit zu nützen, war die Wehr auf dem Platze. So sagen wir es gern und freudig: die freiwillige Feuerwehr hat die freiwillig übernommenen Pflichten treu und gewissenhaft erfüllt. Wenn nun auch diese Pflichttreue ihren Lohn in sich selbst trüge, so sei es Pflicht der Stadtverwaltung, auch an dieser Stelle der Wehr zu danken, sie nimmt uns ein reichgerüttelt Maß von Arbeit ab. Möge Mindens freiwillige Feuerwehr immerdar wachsen, blühen und gedeihen.

Brandmeister L. Hempell trug einen poetischen Gruß vor. — Eine interessante Uebersicht über die Geschichte der Wehr gab Branddirektor Meyer. Aus dem Gründungsprotokoll geht hervor, daß die erste Versammlung in der Tonhalle stattfand und zwar auf Veranlassung des Zimmermeisters Schütte. Er wurde auch zum ersten Kommandeur gewählt, während Lehrer Steinmann ihm als Feldwebel beigegeben wurde. Uebungsplatz war das Rosental (Sonntags von 7—9 Uhr vormittags), die erste Uebung am 14. April. Am Spritzenhaus in der Brüderstraße war Versammlungsplatz. — Die Wehr hat bis jetzt 535 Mitglieder gehabt, heute gehören ihr 146 Mitglieder an, darunter 28 Reservemanschaften. Eingeteilt ist die Wehr in drei Löschzüge (Ober-, Unter- und Fischerstadt), im Sommer werden zehn bis zwölf Uebungen von etwa je drei Stunden abgehalten; Spezialübungen gehen nebenher. Der Vorstand tritt jährlich etwa achtmal zusammen, die Mitglieder haben 6—8 Generalversammlungen. Eine Anzahl von ihnen ist im Sanitätsdienst ausgebildet. Eine Dienstaltersliste zeigt erfreulicherweise die Verjüngung der Wehr. Sie zählt Mitglieder: 1 mit 36 Dienstjahren, 1 mit 32, 1 mit 30, 3 mit 29, 1 mit 26, 1 mit 25, 1 mit 24, 2 mit 23, 8 mit 20, 1 mit 19, 1 mit 18, 2 mit 16, 2 mit 15, 4 mit 14, 2 mit 13, 3 mit 11, 6 mit 10, 3 mit 9, 7 mit 8, 5 mit 7, 15 mit 6, 7 mit 5, 13 mit 4, 6 mit 3, 11 mit 2, 9 mit 1. In der Wehr sind alle Berufe vertreten. Seit zwei Jahren sind 30 Mitglieder an Schleifenleitungen angeschlossen, gerade sie verdienen besondere Anerkennung. Mit der Bitte um das fernere Wohlwollen der Behörden schloß Branddirektor Meyer seine Ausführungen durch ein Hoch auf die Gäste und Behörden.

Für den Ausschluß des Westfälischen Feuerwehrverbandes überbrachte Branddirektor Strunk-Bielefeld Glückwünsche und Grüße. Die heutige Uebung habe die Schlagfertigkeit der Wehr bewiesen; er gratuliere der Stadt zu solcher Wehr, an deren Spitze in Branddirektor Meyer eine Persönlichkeit stehe, deren Bedeutung für das Feuerwehrwesen erst noch unlängst gewürdigt sei durch seine Wahl in den westfälischen Verbandsausschuß. Eine besonders ehrende Anerkennung verdienen die Gründer, ihnen gelte ein kräftiges und begeistertes „Gut Wehr!“ Lehrer a. D. Steinmann hatte die Erlebnisse des ersten Sommers der Freiwilligen Feuerwehr in Verse gebracht und löste damit be-

geisterten Beifall aus. Seines alten Sektionsführers Stremmel gedachte Herr Siedmann; er rühmte vor allem das gute Einvernehmen zwischen Mitgliedern und Vorgesetzten. In einer schwungvollen und feurigen Erwiderung trug Stadtv. Stremmel eine Dankeschuld ab an Oberbürgermeister Brüning und Zimmermeister Ferd. Schütte, die eigentlichen Gründer. Ersterer hatte mit scharfem Blick die Reformbedürftigkeit des Feuerlöschwesens in Minden erkannt. Spritzenmeister Mez-Heilbronn bezeichnete damals die Zustände des hiesigen Feuerlöschdienstes als „antediluvianisch“. Da half die Freiwillige Feuerwehr. Wenn das Bürgerbataillon damals schon so auf der Höhe gewesen wäre, wie heute, hätte man wahrscheinlich nicht an die Gründung einer Freiwilligen Feuerwehr gedacht. *) Der erste Branddirektor Ferd. Schütte war ein leuchtendes Vorbild. Oberbürgermeister Brüning habe ursprünglich an der heutigen Feier teilnehmen wollen, sei aber plötzlich abgehalten worden. Nicht unerwähnt lassen wolle er, daß die Freiwillige Feuerwehr früher auch die Veranstalterin patriotischer Festlichkeiten gewesen ist. Sein Hoch auf die Herren Brüning und Schütte fand bei den Versammelten freudigen Widerhall.

Kommandeur der Berufsfeuerwehr in Bielefeld Hemrich ging auf die Uebung ein und sprach dafür seine Anerkennung aus. Er erinnerte an den Feuerlöschdirektor der Provinz Sachsen, Krameyer, der Mitglied der Mindener Wehr gewesen sei; er habe ein Handbuch über den Feuerlöschdienst der Mindener Wehr gewidmet. Noch manches andere Wort wurde gesprochen. So gedachte Herr Siedmann des „Feuerwehrpastors“ Wehmeier, während Branddirektor Meyer auf Ersten Bürgermeister Dr. Becker und weiter auf ein gutes Einvernehmen zwischen Garnison und Bürgerschaft toastete. Der Kommerz hatte den fröhlichsten Verlauf.

* * *
* Eisen bei Hohenlimburg in Westf. Am Donnerstag, 4. April, hielt die Wehr ihre diesjährige Hauptversammlung im Vereinslokale bei Wirt Sträter ab. Kamerad Brandmeister Maute eröffnete die Versammlung mit einem Appell an die Kameraden, auch in diesem Jahre die Uebungen der Wehr so zahlreich zu besuchen wie im verflossenen Jahre, denn die Statistik ergab eine Beteiligung von 85 Proz. der Mannschaften bei 7 Uebungen; 66 $\frac{2}{3}$ Prozent Mannschaften bei 2 blinden Alarmübungen, allerdings nur 50 Proz. bei einem Waldbrand, der nachmittags zu löschen war. Diese geringe Beteiligung ist jedoch darauf zurückzuführen, daß ein großer Teil der Kameraden nicht von ihrer Arbeitsstätte gerufen wurden, weil keine größere Ausdehnung zu befürchten war. Der von Kamerad Maute erstattete Kassenbericht wurde von der Versammlung als ein sehr günstiger aufgenommen; die Revisoren Rademacher und Holtzschmit prüften die Kassenverhältnisse, worauf nach Richtigerbefund dem Kameraden Maute mit Dank Entlastung erteilt wurde. Verschiedene eingegangene Einladungen, wie zum Verbandstag nach Deynhäusen, wurden abgelehnt, dagegen wurde von der Versammlung einstimmig beschlossen, den am 5. Mai ds. Js. stattfindenden Kreisverbandstag (Kreis Fferlohn) zu übernehmen. Als erster Uebungstag für 1912 ist der 21. April festgelegt. Ferner beschloß die Versammlung am Himmelfahrtstage eine Tagestour nach Lüdenscheid zu unternehmen, deren nähere Ausarbeitung einer Kommission übertragen ist. Ein von Kamerad Holtzschmit gestellter Antrag wurde mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Stunde für die nächste Versammlung zurückgestellt, worauf Kamerad Brandmeister Maute dem Wunsche einer ferneren Einmütigkeit unter den Kameraden und treuer Dienstverrichtung im Interesse der guten Sache die Versammlung schloß.

* * *
* Vocholt, 16. April. Heute früh um $\frac{3}{4}$ Uhr wurde unsere städt. freiw. Feuerwehr alarmiert. Im Wohn- und Geschäftshause des Metzgermeisters Salomon Lorch, Nobelstraße, war auf nicht aufgeklärte Weise ein Schadenaufstand entstanden, welches erst vom Inhaber bemerkt wurde, als schon heller Feuerschein zum Dach durchdrang. Von Nachbarn und einigen in der Nähe wohnenden Feuerwehrleuten wurde dem Umsichgreifen des Feuers so lange Einhalt getan,

*) Hierzu wird uns bemerkt, daß die Verfassung des Bürgerbataillons heute kaum anders ist, als vor 40 Jahren. Moderne Rettungsgeräte besitzt das Bürgerbataillon auch heute nicht und Uebungen mit den Löschgeräten sind früher gar nicht, im letzten Jahre ganz vereinzelt abgehalten. Es muß hier doch ganz besonders hervorgehoben werden, daß da, wo es sich um Rettung von Menschenleben aus Feuersgefahr handelt, nur die freiwillige Feuerwehr eingreifen kann.

bis die schnell anrückende Wehr das Feuer nach einstündiger Tätigkeit mit einer 52 mm weiten Schlauchleitung vollständig ablöschte. Es brannten die auf dem Speicher lagernden Holz- und Heuvorräte, ein größerer Schaden am Gebäude durch Feuer ist nicht entstanden, doch hat es unter Wasser sehr gelitten. H.

* Gasse. Bekanntlich kann unsere Stadt in diesem Jahre den Verbandstag der freiwilligen Feuerwehren im Landkreise Hagen in ihren Mauern begrüßen. In der letzten Hauptversammlung der Gasse Wehr wurde dieserhalb beschlossen, für die Tagung den 28. Juli festzulegen. Ein aus 9 Mitgliedern bestehender Ausschuß soll in Gemeinschaft mit dem Vorstande die weiteren Vorbereitungen treffen. Weiter wurde beschlossen, der Stadtverwaltung die Wahl eines weiteren Führers in den Feuerwehrausschuß vorzuschlagen. An die Hauptversammlung schloß sich eine Mitglieder-Versammlung der 1. Abteilung, in welcher die Ersatzwahlen getätigt wurden. Wiedergewählt wurden die Kameraden 1. Brandmeister Giersepen, Zugführer Knoop und Kassierer Meieruth. — Eine Delegierten-Versammlung des Kreisverbandes des Landkreises Hagen findet am 21. April im Lokale des Wirtes Schemann in Wetter statt.

Aus anderen Feuerwehrkreisen.

* Dortmund. Der Vertrag zwischen der Stadt und der Westfälischen Transport- u. G. wegen Baues eines größeren Motorschiffes mit Feuerlöschrichtungen ist abgeschlossen. Danach stellt die Gesellschaft das Schiff und die Stadt zahlt eine jährliche Beihilfe von 1000 M. Das Schiff erhält als Aufenthaltsort den hiesigen und den Hardenberger Hafen angewiesen und darf sich aus diesem Gebiete nicht entfernen. Bei Ausbruch eines Brandes treten die Feuerlöschgeräte in den Dienst der am Hafen stationierten Feuerwache. Auf dem Hafenamt wird eine Sirene angebracht, die von der Brandwache aus bei einem Brande in Tätigkeit gesetzt wird, damit das Schiff sich sofort an die Brandstelle begeben kann. Die größere der beiden auf dem Schiffe angebrachten Pumpen wirft in der Minute 2500 Kubimeter Wasser 30 Meter hoch, die zweite eine geringere Menge 50 Meter hoch. Das Schiff dürfte im Herbst dieses Jahres in Betrieb gestellt werden.

* Friedberg (Hessen). Der 22. hessische Feuerwehrtag findet in Friedberg in Verbindung mit dem goldenen Jubiläum der freiwilligen Feuerwehr Friedbergs in den Tagen vom 22.—24. Juni statt. Die Verhandlungen des Feuerwehrtages sämtlicher Wehren des Hessens werden Samstagmittag unter dem Vorsitz des Branddirektors Keller-Mainz abgehalten, aus den etwa 250 Wehren werden 350—400 Vertreter erwartet. Abends findet auf dem Festplatz „Seewiese“ Vorfeier mit Brandangriff statt. Der Hauptfesttag dürfte 5000 bis 6000 Feuerwehrmänner aus allen Teilen Hessens hierher führen. Vormittags werden die Sehenswürdigkeiten der Stadt besichtigt.

Großfeuer in Silden.

* Silden, 15. April. In der Nacht zum Sonntag gegen 1 Uhr bemerkten Bahnbeamte einen Feuerschein in dem äußersten nach Westen belegenen Teil des ausgedehnten Weichholzlagers der Holzbearbeitungsfabrik und Holzhandlung von Fritz Felder. Die sofortige Alarmierung durch den Weichensteller an dem Uebergang an der Benratherstraße wurde allenthalben aufgenommen und bald war, nachdem auch die Sturmglocken das Feuer verkündeten, die Feuerwehr zur Stelle, die das Weichholzlager der Firma in hellen Flammen vorfand. Sie mußte sich zunächst darauf beschränken, die Fabrik, die Schreinerei und die Kesselanlagen, sowie die dahinterliegenden Hartholzlager und Lager der fertiggeschnittenen Hölzer zu sichern. Zu diesem Zwecke wurden zwei über 300 Meter lange Schlauchleitungen gelegt und an auf der Düsseldorfstraße befindliche Hydranten angeschlossen. Eine dritte Schlauchleitung wurde mit einem auf der Anlage befindlichen Brunnen in Verbindung gebracht und dem Wasser durch die Saug- und Druckpumpe der genügende Druck gegeben. Eine vierte Schlauchleitung versuchte man an einen auf dem nebenanliegenden Werke befindlichen Hydranten anzuschließen, doch zeigte sich, daß dieser Hydrant nicht zu gebrauchen war. Mit Ueberwindung großer Schwierigkeiten und Anstrengungen, an denen sich außer der Feuerwehr auch das auf dem Brandplatze anwesende Publikum beteiligte, wurde der an die Fabrik anstoßende Verladeschuppen, in dem ein großer Teil der

Hölzer lagerte, entleert, um hier dem Feuer keine Nahrung zu geben und ein Umsichgreifen des Feuers auf den Verladeschuppen zu verhindern. Um ein Uebergreifen des Feuers auf die Schreinerei unmöglich zu machen, mußte das Dach von dem schon brennenden Verladeschuppen vollständig abgedeckt werden. Die Feuerwehrleute hatten bei den Arbeiten unter der kolossalen Hitze sehr zu leiden und es muß, — so schreibt das „Rhein. Volksbl.“ — anerkannt werden, daß sie auch bei diesem Brande ihre Leistungsfähigkeit in hervorragender Weise bewiesen und unter Aufbietung aller Kräfte gearbeitet haben. Gegen 3 Uhr nachts war man Herr des Feuers, wenn auch die Flammen noch gen Himmel schlugen und sie die Gegend weithin rot erleuchten ließen. Um diese Zeit gelang es auch, die auf dem Lagerplatz aufgeschichteten starken Bohlen abzulöschen, sodaß auch diese noch zum Teil dem Feuer entzissen werden konnten. Bei dem sich in so kurzer Zeit ausgedehnten Brande ist es noch als ein Glück zu bezeichnen, daß die Windrichtung eine günstige war und die Flammen nicht direkt auf das Werk mit seinen teuren Maschinenanlagen zugetrieben wurden, denn die Anlage wäre im anderen Falle ohne Zweifel nicht mehr zu retten gewesen. So konnte aber die gesamte Betriebsanlage gerettet werden, sodaß eine Betriebsunterbrechung in keiner Weise erfolgt. Die Entstehungsursache ist ohne Zweifel Brandstiftung. Das Feuer entstand auf der äußersten westlichen Seite des Holzlagers, an einem Teile, wo Leer, Karbolineum und andere leicht brennbare Stoffe lagerten. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß das Werk um 7 Uhr abends geschlossen wurde und an der Seite, wo das Feuer begann, kein Zutritt zu dem Werke ist, muß man zu dem Schlusse kommen, daß nicht fahrlässig, sondern vorsätzlich gehandelt worden ist. Die Gerüchte, daß Musterjungen dort ihr Nachtlager aufgeschlagen haben, dürften wohl nicht haltbar sein. Der Schaden ist bedeutend und läßt sich eine Summe wohl nur ungefähr angeben. Man schätzt den Schaden auf über 80 000 Mark. Die Feuerwehr war bis am Sonntag 1 Uhr mittags auf der Brandstelle beschäftigt und konnte um diese Zeit unter Zurücklassung einer Feuerwache abrücken. Von zuständiger Seite wird dem „Rhein. Volksbl.“ bezüglich der Stelle, an welcher das Feuer begann, gemeldet, daß das Feuer nicht an der oben bezeichneten Stelle, sondern an der nördlichen Ecke des Werkes zum Ausbruch kam. — Auf der Brandstelle mußte in der Nacht ein Mann festgenommen werden, der den Anordnungen der aufsichtführenden Polizeibeamten und der Feuerwehrleute keine Folge leistete.

Fragekasten.

Zur Antwort in Nr. 15 des „Feuerwehrmann“ vom 12. April 1912.

Bei Abfassung des 1. Abjages seiner Antwort hat Herr Noack übersehen, daß in dem Ministerial-Erlaß vom 4. Dezember 1906 II. a. 7173 II. gleich eingangs gesagt ist, im Anschluß an die Kabinetts-Ordre:

„Wie bereits in dem Erlasse vom 26. Juni 1905 hervorgehoben ist, soll die Durchführung der Allerhöchsten Ordre vom 15. desselben Monats nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse jeder Provinz dem Königl. Oberpräsidenten überlassen bleiben.“

Im letzten Abjage des Ministerial-Erlasses werden die Oberpräsidenten noch ersucht, über die von ihnen aufgestellten Grundsätze für die Regelung der Abzeichenfrage in der Provinz zu berichten.

Wo die für die Kreisbrandmeister maßgebenden Bestimmungen über die Abzeichen in dem Erlasse des Oberpräsidenten der Rheinprovinz nachgesehen werden können, habe ich in Nummer 14 dieses Blattes angegeben.

Aus dem oben Angeführten geht hervor, daß eine Verschiedenheit in den Provinzen vorkommen kann, und auch tatsächlich besteht. Nach dem Erlaß des Oberpräsidenten der Rheinprovinz haben die rheinischen Kreisbrandmeister das Recht, den Stern auf dem Achselstück zu tragen.

Dann sagt Herr Noack:

„Abzeichen mit einem Stern sind für Berufsfeuerwehren und Aufsichtsbeamte nicht vorgesehen.“

In der Kabinetts-Ordre vom 5. Juni 1905 ist aber unter 2 bestimmt:

„daß zwischen den für die untersten Offiziersgrade der kommunalen Berufs-, der Pflicht- und freiwilligen Feuerwehren bestimmten Achselstücken ohne Stern und denen für die nächst-höheren Chargen gültigen Achselstücken mit zwei Sternen je ein Achselstück in gleicher Ausführung mit einem Stern — für die Berufsfeuerwehr auch eine entsprechende Epaulette mit einem Stern — eingeführt wird.“

R n i p p e r = Saarbrücken.

Anzeigen.

Freiwillige Feuerwehr Wanne.

Am Mittwoch, den 10. April d. J., abends 8 Uhr verschied nach langer Krankheit der Oberbrandmeister der I. Abteilung

Herr Bauunternehmer

Julius Hagen.

Der Entschlafene gehörte der hiesigen freiwilligen Feuerwehr seit dem 1. Januar 1897 als aktives Mitglied an, war im Vorstände tätig als Schriftführer und zweiter Chef der früheren Gemeinde-Feuerwehr und seit 1906, nach einheitlicher Regelung des Feuerlöschwesens in Wanne, Oberbrandmeister der 1. Abteilung. Herr Hagen hat sich grosse Verdienste um das hiesige Feuerlöschwesen erworben. Sein Name und seine Tätigkeit werden bei der Wehr dauernd nachleben.

1756

Der Vorstand.



Sämtliche Bedarfsartikel
— liefert die —
**Westf. Turn- und
Feuerwehrgeräte - Fabrik**
Heinr. Meyer, Hagen i. W.
1521 Telephon 144
Hauptpreisliste gratis und franko.

FRIEDRICH FRIEDEMANN & SÖHNE in LANGENLEUBA-NIEDERHAIN

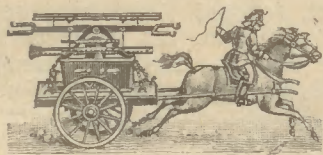


Lehr- und Wasserwerk, Treibriemen- und Schläuche-Fabrik, Arbeiter-Eisenbauwerk

Telegraphen-Adressen, Schläuchefabrik, Telefon-Anschlüsse Nummer 3.

empfehlen ihre vorzüglichen
Rutanschläuche

St. 1679



Jos. Beduwe
Aachen
gegründet 1838.

Feuerlöschgeräte jeder Art.

Feuerspritzen, mech. Leitern, Uniformen, Requisiten.
Neu und äusserst wichtig:

1747 Schläuche aus besonderem Material und nach neuer Webart, dreifach lange Haltbarkeit.

Telephon: Aachen 2210. - Vertreter und Vermittler gesucht.

Die Firma gehört keiner Vereinigung an.

Buchdruckerei Fr. Staats
Barmen, Altermarkt 21-31
— Fernsprecher Nr. 145* —

Akzidenz-Druckerei

Geschmackvolle und saubere
Anfertigung von Drucksachen
— aller Art. —



**Sämtliche
Artikel
für
Feuerwehren**
in zweckentsprechender
gediegener Ausführung.

**Vereinigte
Feuerwehrgeräte-Fabriken**
G. m. b. H.
Ulm a/D.

1731 A

Feuerwehr - Museum

der

Feuerwehr-Verbände von Rheinland u. Westfalen
in Gelsenkirchen, Ahstrasse 7.

Das Museum ist geöffnet Sonntags von 11 bis 1 Uhr.

— Eintritt frei. —

Bei Besichtigung in Gruppen bitten wir um vorherige Anmeldung
bei dem Vorsitzenden Hermann Franken in Gelsenkirchen II.



Vereinsfahnen
neueste Entwürfe (ges. gesch.)
— Muster, besondere Skizzen. —
Offerten und Kataloge auf Wunsch gratis und franko zu Diensten.
Bernhard Richter, Hoflief., Köln-Rhein 19.
gegründet 1869 :: goldene Medaillen.

1750

Der Vereinsredner.

Seft 3 für Feuerwehren (enth. 72 Reden) 1,20 M., mit Porto 1,25 M., durch Nachnahme 1,50 M. Ferner empfehle zu denselben Preisen Seft 1: Für Kriegervereine; Seft 2: Für Schützenvereine; Seft 4: Für Gesangsvereine; Seft 5: Für Turnvereine; Seft 6: Für Landwirtschaftsvereine; Seft 7: Für Handwerkervereine; Seft 8: Für Kaufmännische Vereine; Seft 10: Für Sportvereine. Ferner 12 Prologe für Feuerwehrfeste 60 Pf., Porto 5 Pf., Nachnahme 90 Pf. 32 Ansprachen und Tischreden in Prosa für freiwillige Feuerwehren und Turnvereine 1,20 M., mit Porto 1,30 M., Nachnahme 1,55 M. 45 verschied. buntfarbige Feuerwehrankündigungskarten gegen Vereinfachung von 3 M. franko, Nachnahme 25 Pf. mehr, 100 Stück 6 M., 200 Stück 11 M. Katalog über Feuerwehr-Lehrbücher, Theaterstücke, Couplets und Dekorationsplakate für Festlichkeiten gratis.

Georg Gradewitz, Feuerwehrbuchhandlung, Berlin SW. 29, Am Tempelhofer Berg 2.